Anlage 7

STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG

Städtetag Baden-Württemberg • Königstraße 2 • 70173 Stuttgart

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung
und Europa Baden-Württemberg
Willy-Brand-Straße 41
70173 Stuttgart

vorab per E-Mail an: poststelle@im.bwl.de

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Bearbeiter
Manuel Brückner

E manuel.brueckner@staedtetag-bw.de
T 0711 22921-37
F 0711 22921-42

Az 969.2 • Mb

29.05.2026

Antrag auf Erprobung einer Regelungsbefreiung nach § 4 Kommunales Regelungsbefreiungsgesetz (KommRegBefrG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit macht der Städtetag Baden-Württemberg sein Antragsrecht nach § 4 KommRegBefrG zur Erprobung neuer Formen der Aufgabenerledigung geltend. Im Antrag sind nach § 3 Absatz 1 Satz 4 KommRegBefrG die landesrechtlichen Regelungen, von denen abgewichen werden soll, die Dauer der Erprobung und die angestrebte Art und Weise, mit der der Zweck der Regelungen und ihrer übergeordneten Ziele auf andere Weise als durch ihre Erfüllung erreicht werden können, darzulegen.

Dies haben wir im Folgenden dargelegt und begründet:

1. Betroffene landesrechtlichen Regelungen, von denen abgewichen werden soll

§ 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit § 38 Abgabenordnung (AO)

2. Dauer der Erprobung

Vier Jahre

3. Art und Weise, mit der der Zweck der Regelungen und ihrer übergeordneten Ziele auf andere Weise als durch ihre Erfüllung erreicht werden können

Verwaltungsleistungen werden bei den Kommunen immer mehr online angeboten und daher auch über diverse Online-Bezahlverfahren im Voraus abgewickelt. Davon betroffen sind auch die kommunalen Verwaltungsgebühren nach § 11 KAG Baden-Württemberg (KAG). In den Verwaltungsgebührensatzungen der Kommunen ist die Entstehung der Verwaltungsgebühr in der Regel an die Beendigung der Leistung angeknüpft. Dies entspricht auch der Regelung des § 11 KAG beziehungsweise der sinngemäßen Anwen-

dung nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b KAG in Verbindung mit § 38 AO. Bisher entsprach dies der Verwaltungspraxis in den Bürgerbüros vor Ort. Denn die Bürgerinnen und Bürger können die Verwaltungsleistungen vor Ort in den Bürgerbüros beantragen und zahlen nach Beendigung der Leistung bei den Mitarbeitenden die jeweils anfallenden Verwaltungsgebühren.

Sollen nun kommunale Verwaltungsleistungen gemäß Onlinezugangsgesetz (OZG) online abgewickelt und beantragt werden, muss dies auch von den Antragstellenden im Voraus gezahlt werden. Anschließend erfolgt die Bearbeitung und der Versand der beantragten Verwaltungsleistung. Die Verwaltungsgebühr würde damit vor der Beendigung der Leistung fällig werden und bezahlt werden müssen. Die Fälligkeit eines Anspruchs kann jedoch rechtlich nicht vor dessen Entstehung liegen. Für die Festsetzung einer Gebühr sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt ihrer Entstehung maßgebend.

Das Landesgebührengesetz Baden-Württemberg dagegen regelt bereits für die Landesbehörden in § 3 Landesgebührengesetz (LGebG), dass die Gebühren- und Auslagenschuld bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag erbracht werden, mit dessen Eingang bei der Behörde entstehen. Für die Kommunen gilt diese Regelung nach § 11 KAG nicht. Daher ist die Bezahlung im Voraus bei den Verwaltungsleistungen im Landesbereich bereits über § 3 LGebG möglich. Die Entstehung beginnt hier bereits mit dem Eingang des Antrags.

Durch die landesrechtliche Abweichung von § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b KAG in Verbindung mit § 38 AO könnten die Kommunen Verwaltungsleistungen alternativ dann sowohl vor Ort in den Bürgerbüros als auch online rechtssicher anbieten und Verwaltungsgebühren festsetzen und zahlungswirksam abwickeln. Dies würde über eine erweiterte Regelung in den kommunalen Verwaltungsgebührensatzungen umgesetzt werden. Dann könnte die Entstehung der Verwaltungsgebühren für die Verwaltungsleistungen vor Ort weiterhin an die Beendigung der Leistung geknüpft werden und die Entstehung für Verwaltungsgebühren für Online-Verwaltungsleistungen an dessen Eingang bei der Behörde. Dies betrifft ausschließlich Online-Verwaltungsleistungen, für die eine Festbetragsgebühr erhoben wird und die Höhe auch bei der jeweiligen Beantragung bereits konkret feststeht. Andere Gebühren (Rahmen-, Zeit- und Wertgebühren) sollen davon nicht betroffen sein und wie bisher nach Beendigung der Leistung entstehen. Das KommRegBefrG wurde vom Landtag Baden-Württemberg beschlossen, um praxisnahe Innovationen im Verwaltungshandeln zu ermöglichen. In der Begründung der Landesregierung (Landtagsdrucksache 17/9087) wird betont, dass Kommunen über dieses Instrument von landesrechtlichen Vorgaben abweichen dürfen, um effizientere, flexiblere oder kostengünstigere Verfahren zu erproben.

Durch die beantragte Abweichung von der landesrechtlichen Regelung werden unter anderem folgende Mehrwerte gesehen:

a) Modernisierung und Flexibilisierung der Verwaltungen
b) Entlastung in den Fachbereichen bei der Veranlagung und Verbuchung von Verwaltungsgebühren sowie Entlastung des Beitreibungsbereiches durch direkte Zahlung bei Antrag

c) Beschleunigung von Verwaltungsverfahren
d) Bürokratieabbau
e) Kostengünstigere Gestaltung von Verwaltungsverfahren
f) Anpassung von Verwaltungsverfahren an digitale Prozesse
g) Ermöglichung praxisnaher Innovationen im Verwaltungshandeln
h) Erhöhung der Zufriedenheit von Bürgerinnen und Bürger
i) Zeitliche und räumliche Unabhängigkeit bei der Beantragung von Verwaltungsleistungen (vor Ort oder online)
j) Analoge Erprobung der landesrechtlichen Regelung zwecks zielführendem Einsatz von Online-Verwaltungsleistungen mit Online-Zahlung (E-Payment) zur Erreichung von Anforderungen nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG)

Wir bitten um Eingangsbestätigung und Mitteilung, ob der Antrag vollständig ist oder weitere Unterlagen benötigt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Broß
Oberbürgermeister a. D.